

Aktenzeichen  
21-941

Kitzingen, 06.03.2023

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/228/2023

Bearbeiter: Sibylle Goller

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	21.03.2023
Kreistag	öffentlich / Beschluss	17.04.2023

### **Haushalt 2023;**

### **Finanzplanung 2024 bis 2026**

#### **Anlagen:**

Finanzplan Haushaltsplanentwurf 2023

Mittelfristige Finanzplanung Vermögenshaushalt (Investitionsprogramm)

Verschuldung des Landkreises Kitzingen im Finanzplanungszeitraum

Gesamtplan 2023 „Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

#### **I. Vortrag:**

Die Finanzplanung legen wir, wie in den Vorjahren, in folgender Form vor:

1. Finanzplan gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Kameralistik (S. 485 bis 492 des HPI)
2. Investitionsprogramm mit Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Verschuldensentwicklung im Planungszeitraum (Anlage)
3. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (S. 51 bis 52 des HPI)

**Hierzu ist anzumerken, dass der vorliegenden Finanzplanung der Haushaltsplanentwurf nach dem Stand vom 03.02.2023 zugrunde liegt.**

Nachstehend erläutern wir zunächst die Finanzplanung des **Verwaltungshaushaltes**. Die Ergebnisse des Verwaltungshaushaltes (Zuführungsbeträge) fließen in den **Vermögenshaushalt** ein, den wir sodann mit der Entwicklung der Verschuldung des Landkreises in beiliegendem Investitionsprogramm darstellen. Die Entwicklung der Verschuldung geht zudem nochmals anschaulich aus dem beigefügten Dokument hervor. Abschließend geht die Vorlage auf das Gesamtergebnis in der Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ein.

## I. Verwaltungshaushalt – Einnahmen

### Lfd. Nr. 06 – Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die pauschalen Finanzaufweisungen (Kopfbeträge), das überlassene staatliche Kostenaufkommen, die überlassenen Verwarnungsgelder sowie der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer zusammengefasst. Die Einnahmearten entwickeln sich wie folgt:

#### a) Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse und somit die Schlüsselzuweisungen nehmen wir 2024 landesweit um 2,0 % steigend an. Für den Landkreis rechnen wir mit einem Abschlag bei der Schlüsselzuweisung von 2,6 %, da sich seine Umlagekraft in 2024 mit einem Plus von 7,4 % günstiger entwickelt als die Umlagekraft der bayerischen Landkreise mit einem durchschnittlichen Plus von 4,8 %. Dementsprechend würde die Landkreis-schlüsselzuweisung 2024 gegenüber der des Vorjahres um 0,6 % sinken.

Für 2025 rechnen wir mit einem Umlagekraftwachstum von 4,8 % gegenüber einem landesdurchschnittlichen Plus von 6,1 %. Bei dem somit errechneten Zuschlag in Höhe von 1,3 % bei einer landesweit um 2,0 % steigenden Schlüsselmasse würde im Ergebnis die Landkreisschlüsselzuweisung 2025 gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % steigen.

Für 2026 gehen wir davon aus, dass die Umlagekraftentwicklung mit einem Plus von 5,2 % um 0,7% schlechter als die landesdurchschnittliche von 5,9 % verläuft. Ein Zuschlag von 0,7 % ist daher zu berücksichtigen. Die Schlüsselzuweisung würde im Ergebnis dann um 2,7 % ansteigen, da landesweit ein Zuwachs an Schlüsselmasse um 2,0 % angenommen wird.

Bei leicht steigenden Einwohnerzahlen betragen die Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren voraussichtlich:

2024:	15 832 794 €
2025:	16 348 943 €
2026:	16 790 365 €

b) Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können wir wegen der restriktiven Handhabung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nicht einplanen.

c) Pauschale Finanzaufweisungen

Wir setzen im Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024, 2025 und 2026 bei leicht ansteigender Einwohnerzahl jeweils 1 710 000 € an.

d) Überlassenes staatliches Kostenaufkommen

Das Aufkommen nehmen wir in Erwartung einer sich nicht weiter verschlechternden Wirtschaftslage gleichbleibend an:

2024:	2 300 000 €
2025:	2 300 000 €
2026:	2 300 000 €

e) Aufkommen an Verwarnungsgeldern und Geldbußen

Für diesen Bereich erwarten wir je 50 000 € in 2024, 2025 und 2026.

f) Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer

Diese Einnahmen prognostizieren wir für 2024, 2025 und 2026 mit je 1 050 000 €.

g) Überlassenes Gebührenaufkommen von Gesundheits- und Veterinärämtern

Hier rechnen wir mit einem konstanten Aufkommen von zusammen jährlich 18 000 € im Zeitraum 2024 bis 2026.

## Lfd. Nr. 07 – Allgemeine Umlagen = Kreisumlage

Die Kreisumlage ist aus einer sich ständig verändernden Umlagekraft zu errechnen. Diese setzt sich zusammen aus den für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie aus 80 % der Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinden im Vorjahr erhielten. Die Entwicklung der Steuerkraftzahlen prognostizieren wir wie folgt:

### a) Grundsteuer A

Dem Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Herbst 2022 folgend kalkulieren wir diese Steuerkraft der Gemeinden in 2024 mit einem Plus von 0,6 % und in den beiden Folgejahren 2025 und 2026 ohne Wachstum bei 0 %.

### b) Grundsteuer B

In exakter Anlehnung an die staatlichen Orientierungsdaten wird mit Steigerungssätzen von 1,6 % in 2024 und jeweils 1,1 % in 2025 und 2026 gerechnet.

### c) Gewerbsteuer

Ausgehend von der tatsächlichen Entwicklung des Istaufkommens aus der Gewerbesteuer 2022 (= Basisjahr für die Berechnung der Steuerkraftzahlen 2024) tritt in 2024 eine Steigerung der Gewerbesteuerkraft um 13,8 % ein. Insoweit war von den staatlichen Orientierungsdaten abzuweichen.

In Anlehnung an die Orientierungsdaten der Steuerschätzung wird für 2025 und 2026 der prognostizierte Zuwachs von 2,6 % bzw. 4,9 % berücksichtigt.

### d) Einkommensteuerbeteiligung

Sie erhöht sich in 2024 um voraussichtlich 6,25 % (Aufkommenssteigerung der Landkreisgemeinden in 2022, dem maßgeblichen Jahr für die Umlagekraft 2024).

In 2025 steigt sie gemäß der geschätzten Entwicklung der Steuereinnahmen für 2023 (= maßgebliches Jahr für die Umlagekraft 2025). Die Prognose von 11,9 % wird der Planung zu Grunde gelegt.

Den Orientierungsdaten der Steuerschätzung folgend, wird für 2026 wieder mit einem Wachstum von 8,3 % gerechnet.

e) Umsatzsteuerbeteiligung

Ausgehend vom tatsächlichen Minus der kreisangehörigen Gemeinden im Basisjahr 2022 errechnet sich für 2024 ein deutlicher Abschlag aus der Umsatzsteuerbeteiligung von 11,7 %.

Für die Folgejahre werden die staatlichen Steuerschätzungen übernommen, so dass für 2025 mit einem Wachstum von 1,6 % und für 2026 mit einem weiteren Anstieg in Höhe von 5,1 % gerechnet wird.

f) 80 % der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden des Vorjahres

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden steigern sich im Jahr 2023 um 4,9 %. Entsprechend höher wirkt sich ihr Anteil an der Umlagekraft 2024 aus.

Für 2025 wird mit einem Minus von 2,9 % kalkuliert. Im darauffolgenden Haushaltsjahr 2026 wird dann wieder ein leichtes Minus von 0,1 % eingeplant.

Aufgrund der sich entwickelnden Umlagekraft ändert sich entsprechend der Betrag, der einem Punkt Kreisumlage entspricht, nämlich von

2024:	1 355 081 € (+ 7,4 %)
2025:	1 419 973 € (+ 4,8 %)
2026:	1 493 761 € (+ 5,2 %)

Die bei dieser Ordnungsnummer ausgewiesenen Kreisumlagebeträge errechnen sich unter Anwendung nachstehender Hebesätze:

2024:	59,624 Mio. € bei 44,0 Punkten
2025:	62,479 Mio. € bei 44,0 Punkten
2026:	61,244 Mio. € bei 41,0 Punkten

**Lfd. Nr. 09 – Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgebundene Abgaben**

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Einnahmen aus den Gebühre Haushalten Abfallwirtschaft sowie Bauschuttentsorgung zusammengefasst, die in Form kostenrechnender Einrichtungen geführt werden müssen. Sie bleiben im Finanzplanungszeitraum konstant.

### **Lfd. Nr. 10 – Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen**

Die Einnahmen entwickeln sich in den Finanzplanungsjahren 2024 mit 2026 grundsätzlich in demselben Maße wie der Aufwand. Größte Einnahmequelle ist die Personalkostenersatzung der Agentur für Arbeit für das dem Jobcenter zugewiesene Kreispersonal. Infolge der dortigen Anpassung des Personalumfangs wird von 2024 bis 2026 gleichbleibend mit rund 0,948 Mio. € gerechnet.

### **Lfd. Nr. 11 – Erstattungen vom Bund**

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Erstattungen des Bundes für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Dazu zählt insbesondere seine Kostenbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende im Umfang von zuletzt 67,41 %. Die Einnahmen richten sich nach den entsprechenden Ausgaben.

### **Lfd. Nr. 12 – Erstattungen vom Land**

Die hier veranschlagten Beträge beinhalten in erster Linie Erstattungen für die Aufwendungen im Bereich des Sozialgesetzbuches (bedarfsorientierte Grundsicherung) sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes. Des Weiteren enthalten sie staatliche Zuschüsse für die Schülerbeförderung, das 365 Euro-Ticket sowie die Kilometerpauschalen für den Unterhalt der Kreisstraßen und die ÖPNV-Zuweisung.

Der vom Bund – über das Land – gewährte Erstattungssatz für Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung beträgt 100 % der jeweiligen Nettoausgaben. Volle Kostenerstattung gilt auch für das Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Einnahmen aus dem Kommunalanteil am Kfz-Steueraufkommen setzen wir gleichbleibend mit rund 0,926 Mio. € an. Die sonstigen Einnahmen richten sich nach der Höhe der jeweils zu veranschlagenden Ausgaben.

### **Lfd. Nr. 13 – Erstattungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden**

Diese Ordnungsnummer fasst die Erstattungen zusammen, die der Landkreis von anderen kommunalen Körperschaften erhält. Das sind insbesondere Gastschülerbeiträge anderer Sachaufwandsträger für Schüler aus deren Gebiet, die weiterführende Schulen des

Landkreises besuchen.

#### **Lfd. Nr. 14 – Erstattungen vom übrigen Bereich**

Bei dieser Ordnungsnummer werden die Kostenerstattungen vom Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land an den Landkreis sowie die Einnahmen aus sonstigen Entgelten und inneren Verrechnungen, vor allem aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung, zusammengefasst. Die Einnahmen entwickeln sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Ausgaben, und zwar im Wesentlichen wie der Personalaufwand.

#### **Lfd. Nr. 16 – Zinseinnahmen**

Zinseinnahmen aus der kurzfristigen Anlage von Teilbeträgen des Kassenbestandes (Geldmarktkonten) sowie aus der Anlage der Pflichtrücklage erwarten wir derzeit und voraussichtlich auch in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 in Höhe von 90 T€.

#### **Lfd. Nr. 18 – Übrige Finanzeinnahmen**

Bei dieser Ordnungsnummer sind die Ersatzleistungen von Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern etc. für verauslagte Aufwendungen im Vollzug des Sozialgesetzbuches veranschlagt. Sie entwickeln sich im gleichen Verhältnis wie der Sachaufwand.

Des Weiteren sind hier die Einnahmen aus der Abschreibung und Verzinsung der Anlagegüter der Abfallentsorgung und der Bauschuttdeponie (kalkulatorische Kosten) veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2023 und im Finanzplanungsjahr 2024 sind hier jeweils ca. 1,3 Mio. € für die Sanierung der Sickerwasserleitungen N 4 und N 5 der ehemaligen Hausmülldeponie Nenzenheim anzusetzen. Die entsprechenden Ausgabegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 40 enthalten.

### **II. Vermögenshaushalt – Einnahmen**

Den Vermögenshaushalt erläutern wir detailliert im beiliegenden, manuell ausgearbeiteten Investitionsprogramm.

### **III. Verwaltungshaushalt – Ausgaben**

#### **Lfd. Nr. 36 – Personalausgaben**

Die Personalausgaben beinhalten für die Planungsjahre 2025 und 2026 Steigerungen

von jeweils 2,2 %. Im Planungsjahr 2024 werden für den Beamtenbereich eine Rate von 5,25 % und für den Tarifbereich von ebenfalls 2,2 % vorgesehen. Neben dem Tarif haben bereits jetzt bekannte Besonderheiten – z. B. Zahl der Auszubildenden, Auslaufen von Befristungen etc. – Berücksichtigung gefunden.

#### **Lfd. Nr. 37 – Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Zu den Sachausgaben zählt aufgrund der Vorgaben des Statistischen Landesamtes insbesondere auch unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung incl. der Bildung und Teilhabe bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 5,272 Mio. € in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026. Unsere anderen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind dagegen der lfd. Nr. 48 zuzuordnen.

Ein weiterer großer Kostenblock beinhaltet die Sachausgaben der Abfallbeseitigung mit Ausnahme der Betriebskostenumlage an den Zweckverband Abfallwirtschaft. Letztere ist der lfd. Nr. 45 zuzuordnen. Die Sachkostensteigerungsrate haben wir mit 2,00 % in 2024, 1,5 % in 2025 und 1,4 % in 2025 kalkuliert.

#### **Lfd. Nr. 38 – Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes**

Bei dieser Ordnungsnummer sind im Wesentlichen die Ausgaben für Gastschülerbeiträge an andere Schulaufwandsträger veranschlagt. Mangels prognostizierbarer Werte unterstellen wir eine gleichbleibende Zahl von Gastschülerverhältnissen.

#### **Lfd. Nr. 39 – Innere Verrechnungen**

Die inneren Verrechnungen – insbesondere des Gebührenhaushaltes Abfallentsorgung – kalkulieren wir für die Finanzplanungsjahre grundsätzlich nahezu gleichbleibend.

#### **Lfd. Nr. 40 – Kalkulatorische Kosten**

Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals aus den Gebührenhaushalten Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung. Die Einnahmegegenbuchungen sind bei Ordnungsnummer 18 angeführt.

#### **Lfd. Nr. 42 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen**

Unter dieser Ordnungsnummer sind vor allem die Zuschüsse an die privaten Realschulen Marktbreit, Volkach und das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, an den Kreisju-



gendring sowie an die Wohlfahrtsverbände zusammengefasst.

#### **Lfd. Nr. 44 – Zuweisungen an das Land**

Hier sind die vom Landkreis zu zahlende Krankenhausumlage, die Betriebskosten für den Digitalfunk sowie der Beitrag zum Katastrophenschutzfonds veranschlagt.

Die Höhe der Krankenhausumlage ist abhängig vom Bedarf des Staates an Krankenhausfinanzierungsmitteln. Dieser Bedarf bestimmt die Höhe des Umlagesatzes und ist daher nur bedingt prognostizierbar. Die Umlagehöhe selbst wird von der Umlagekraft sowie von der Einwohnerzahl bestimmt (vgl. hierzu Ausführungen zu lfd. Nr. 07). Wir haben die Krankenhausumlage im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2026 mit jeweils 1,957 Mio. € eingeplant.

#### **Lfd. Nr. 45 – Zuweisungen an Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände und dgl.**

Diese Ordnungsnummer enthält die Umlagen an die Zweckverbände Bayerische Landschulheime, Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Kirchenburgmuseum Mönchsondheim sowie an den Rettungszweckverband und an den Tierkörperbeseitigungsverband. Die Umlagen werden im Finanzplanungszeitraum weitgehend stabil kalkuliert.

Darüber hinaus beinhaltet diese Ordnungsnummer als wesentlichen Faktor die an den Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg zu entrichtende Betriebskostenumlage, die nach einem Anstieg von nahezu 0,9 Mio. € auf 2,122 Mio. € im Haushaltsjahr 2023 gleichbleibend mit jeweils 2,080 Mio. € in 2024, 2025 und 2026 eingeplant ist.

#### **Lfd. Nrn. 46 und 47 – Zuweisungen an kommunale Sonderrechnungen und an sonstige Bereiche**

Unter dieser Ordnungsnummer sind in erster Linie die Zuschüsse an private Unternehmer zur Verbesserung des ÖPNV veranschlagt, die wir im Finanzplanungszeitraum von 2024 bis 2026 mit jährlich jeweils 5,075 Mio. € annehmen. Des Weiteren enthält sie die Umlage an den Tourismusverband Steigerwald von jährlich rund 27 300 € sowie die Mitfinanzierung an einer Stiftungsprofessur am Technologietransferzentrum von jährlich 20 000 €. Hinzu kommt der vertragliche Anteil für den Schulbetrieb des Sonderpädagogischen Förderzentrums sowie Zuschüsse für den Landschaftspflegeverband und den Denkmalschutz.

Für das Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land ist im Planungsjahr 2026 kein Defizitausgleich für die Geburtenabteilung mehr berücksichtigt, da das staatliche Förderpro-

gramm bis 2025 begrenzt ist und über eine Verlängerung bislang nicht entschieden wurde.

#### **Lfd. Nr. 48 – Leistungen der Sozialhilfe und ähnliche Leistungen**

Die Ausgaben nach dem Sozialgesetzbuch einschließlich der bedarfsorientierten Grundversicherung für jüngere Erwerbsunfähige bzw. für Senioren sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben wir in den Finanzplanungsjahren gleichbleibend veranschlagt. Nicht enthalten ist hier unsere Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an die Bezieher des Arbeitslosengeldes II. Diese Aufwendungen sind bei der Ordnungsnummer 37 enthalten.

#### **Lfd. Nr. 50 – Zinsausgaben**

Die Schuldzinsen für langfristige Kredite bei dieser Ordnungsnummer waren zum einen aus den Zins- und Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden zu ermitteln. Dazu kommen die Zinsen für die im Haushaltsjahr 2023 und im Finanzplanungszeitraum aufzunehmenden Kredite:

2023:	1 064 216 €
2024:	5 467 567 €
2025:	5 520 687 €
2026:	4 610 338 €

Dementsprechend sind 0,232 Mio. € in 2024, 0,346 Mio. € in 2025 und 0,480 Mio. € in 2026 an Zinsausgaben einzuplanen.

#### **Lfd. Nr. 52 – Allgemeine Zuweisungen und Umlagen**

Bei dieser Ordnungsnummer ist ausschließlich die Bezirksumlage veranschlagt.

Die Finanzplanung des Landkreises geht von einem gleichbleibenden Hebesatz von 20,0 Punkten bis zum Ende des Planungszeitraumes aus. Bei der prognostizierten Umlagekraftentwicklung des Kreises (vgl. hierzu Ordnungsnummer 07) errechnen sich demzufolge die nachstehenden Umlagebeträge:

2024:	27,102 Mio. €
2025:	28,399 Mio. €
2026:	29,875 Mio. €

#### **Lfd. Nr. 53 – Deckungsreserve und weitere Finanzausgaben**

Die Deckungsreserve schreiben wir in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 mit jährlich 330 000 € gleichbleibend fort.

#### **Lfd. Nr. 54 – Zuführung zum Vermögenshaushalt**

Die hier ausgewiesenen Beträge stellen das Ergebnis der Finanzplanung des Verwaltungshaushaltes dar. Auf sie gehen wir bei der nachstehenden Erläuterung der **Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit** des Landkreises näher ein.

### **IV. Vermögenshaushalt – Ausgaben**

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes beschreiben wir detailliert im beiliegenden Investitionsprogramm. Dort stellen wir auch die voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung im Finanzplanungszeitraum dar.

### **V. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises (HPI. S. 51/52)**

Diese Übersicht zeigt auf, ob die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises trotz der eingeplanten Investitionsmaßnahmen sowie der besonderen einmaligen Ausgaben im Verwaltungshaushalt über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg gewährleistet ist und somit der Haushaltsentwurf mit seiner Finanzplanung von der Rechtsaufsichtsbehörde als genehmigungsfähig angesehen werden kann.

#### **Lfd. Nr. 1 – Zuführung zum Vermögenshaushalt**

Die Zuführungsbeträge des gesamten Finanzplanungszeitraumes erfüllen sämtlich die Voraussetzungen der unabdingbar erforderlichen Mindestzuführung (Muss-Bestimmung). Sie berücksichtigen darüber hinaus auch die weitergehende Forderung, über die Zuführung einen möglichst hohen Anteil an Straßenerneuerungsbauvorhaben sowie die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen zu finanzieren.

#### **Lfd. Nr. 1.1 – Zuführung für Sonderrücklagen**

Die hier aufgeführten Zuführungen betreffen die Sonderrücklage für Nachsorgeaufwendungen im Bereich Bauschuttdeponien.

### **Lfd. Nr. 1.2 – Bedarfszuweisungen**

Bedarfszuweisungen können wir nicht einplanen, da der Landkreis Kitzingen aufgrund seiner allgemeinen Finanzdaten im Vergleich mit anderen antragstellenden Landkreisen die Voraussetzungen nicht erfüllt.

### **Lfd. Nr. 1.4 – Ordentliche Tilgung von Krediten**

Die Höhe der ausgewiesenen ordentlichen Tilgungsbeträge (gleichzeitig Mindestzuführung) errechnet sich aus den Tilgungsplänen der vorhandenen Schulden sowie aus der planmäßigen Schuldenentwicklung des Vermögenshaushaltes.

### **Lfd. Nr. 1.6 – Investitionspauschalen**

Hier wird die staatliche Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG ausgewiesen, deren jeweilige Höhe sich nach der Umlagekraft des Landkreises unter Berücksichtigung seiner Einwohnerzahl sowie nach der Finanzmasse richtet. Wir nehmen diese in den Finanzplanungsjahren 2024 bis 2026 gleichbleibend mit jährlich jeweils 1,123 Mio. € an.

### **Lfd. Nrn. 5 und 6 – Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens sowie für Baumaßnahmen an Straßen**

Die hier aufgeführten Ausgaben beschreiben wir detailliert in der beiliegenden Übersicht über die Finanzplanung des Vermögenshaushaltes.

### **Lfd. Nr. 7 – Außerordentliche Tilgungen**

Eine außerordentliche Tilgung von Krediten zum Abbau der Altschulden ist im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

### **Lfd. Nr. 10 – Kalkulatorische Abschreibungen**

Bei dieser Ziffer ist nochmals ausgewiesen, dass der Landkreis für seine Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung und Bauschuttentsorgung kalkulatorische Abschreibungen vornimmt.

## **Zusammenfassung**

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen können wir davon ausgehen, dass die Leistungsfähigkeit des Landkreises über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg bei einem Kreisumlagehebesatz von 44,0 Punkten in den Planungsjahren 2024 und 2025 bzw. 41,0 Punkten im Jahr 2026 gegeben ist, wobei die Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in allen Planungsjahren erwirtschaftet wird.

Zur Finanzierung unserer Investitionsvorhaben muss in der Finanzplanung bis 2026 allerdings die Neuaufnahme von Kreditmitteln eingeplant werden. Für den Investitionsbedarf über den Finanzplanungszeitraum hinausreichender Jahre kann aus heutiger Sicht nur die Pflichtrücklage gebildet werden.

Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung würde die Verschuldung von 9,050 Mio. € am 31.12.2022 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums, dem 31.12.2026, auf 22,123 Mio. € ansteigen.

Bei dieser prognostizierten Entwicklung ist festzustellen, dass die Haushaltssituation angespannt aber geordnet ist.

## **II. Beschlussvorschlag:**

Die Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Tamara Bischof  
Landrätin